

## **Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), der §§ 1, 2, 4, 5, 13 a Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 14, 10 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5.2.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 I des Gesetzes vom 17.2.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz am ..... folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist, wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Bestattung Sorge zu tragen hat oder wer die gebührenpflichtige Leistung oder die Amtshandlung veranlasst hat.
- (2) In Fällen der Umbettung ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle einer nachgewiesenen erheblichen Härte oder Unbilligkeit der Gebühreinzahlung können die Gebühren auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

## II. Gebühren

### § 5 Graberwerb anlässlich eines Sterbefalles

- (1) Die einmalige Grabplatzgebühr anlässlich eines Graberwerbes beträgt:
- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| (1.1.) Einzelgrabstätte   | 1.218,75 € |
| (1.2.) Doppelgrabstätte   | 2.445,33 € |
| (1.3.) Kindergrabstätte   | 1.212,32 € |
| (1.4.) Urnengrabstätte    | 724,35 €   |
| (1.5.) Anonyme Grabstätte | 722,03 €   |
| (1.6.) Rasengräber        | 724,35 €   |
- (2) In den einmaligen Grabplatzgebühren sind Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 6) für die Ruhezeit der Grabstätte enthalten.

### § 6 Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grab

Für Gräber, deren Nutzungsrechte vor dem 01.01.2015 begründet oder verändert wurden, werden Bewirtschaftungskosten auf die Grabstellen umgelegt.

Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) je Grabstelle und Jahr 47,71 €

### § 7 Gebühren für Grabeinebnungen

Die Gebühren für Grabeinebnungen durch die Gemeinde, soweit sie angeboten werden, betragen:

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Einebnung eines Urnen- oder Kindergrabes | 69,67 €  |
| (2) Einebnung eines einstelligen Erdgrabes   | 105,56 € |
| (3) Einebnung eines mehrstelligen Erdgrabes  | 242,79 € |

### § 8 Sonstige Gebühren

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung der Trauerfeier   |          |
| (1.1.) Trauerhallen in den Ortsteilen Dittichenrode, Agnesdorf und Questenberg   | 100,00 € |
| (1.2.) Trauerhallen in den Ortsteilen Bennungen, Breitungen, Wickerode, Kleinleinungen, Hainrode, Drebsdorf Dietersdorf, Hayn (Harz), Breitenstein, Rottleberode, Schwenda | 120,00 € |
| (1.3.) Trauerhallen in den Ortsteilen Roßla, Stolberg (Harz), Ufrungen   | 140,00 € |
| (2) Bearbeitungskosten / Sterbefall  | 60,23 €  |
| (3) Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen  | 20,08 €  |
| (4) Bearbeitung Einebnen von Grabstellen   | 30,12 €  |
| (5) Bearbeitung einer Umbettung  | 80,31 €  |

(6) Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

20,08 €

### **§ 9 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Die Gebühren für das Verlängern von Nutzungsrechten (Grabplatzgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr) um ein Jahr betragen:

(1) für eine Einzelgrabstätte	48,75 €
(2) für eine Doppelgrabstätte	97,81 €
(3) für eine Kindergrabstätte	48,49 €
(4) für eine Urnengrabstätte	48,29 €

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.

Südharz, den

Ralf Rettig, Bürgermeister

Dienstsigel